



Gruppe Die Linke./ Piratenpartei
linksfraktion@stadt-oldenburg.de
oldenburg.de

Tel: 0441 235 3664 Tel: 0441 235 2815 Fax: 0441 235 3636



Markt 1, 26122 Oldenburg

Jan-Martin Meyer jan-martin.meyer@piratenpartei-oldenburg.de

An den
Oberbürgermeister
Herrn Dr. Schwandner
Markt 1
26122 Oldenburg

16.9.2013



Sehr geehrter Herr Dr. Schwandner,

die Gruppe Die Linke./Piratenpartei beantragt zur Ratssitzung am 30.09.2013 den Tagesordnungspunkt

Verwaltungsrichtlinie des Job-Centers zur Unzumutbarkeit von Beschäftigungen unter 8,50 Euro pro Stunde

aufzunehmen.

Dazu beantragen wir vom Rat zu beschließen:

Die Vertreter der Stadt in der Trägerversammlung und im Beirat des Job-Centers werden aufgefordert darauf hinzuwirken, dass bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von aufzunehmender Arbeit nach §10 SGB II nur solche Arbeiten von den Arbeitssuchenden aufgenommen werden müssen, die einen Untergrenze von 8,50 € brutto pro Stunde nicht unterschreiten.

Begründung:

In einem ähnlichen Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.06.2007 hatten wir schon auf die bestehende Rechtslage hingewiesen und deutlich gemacht, dass von Erwerbslosen nicht erwartet werden kann, dass sie Arbeitsbedingungen akzeptieren, die auf sittenwidrigen Löhnen beruhen. Diese werden allgemein angenommen, wenn sie 30 oder 33 % unter dem jeweiligen Tariflohn oder örtlichem Entgelt liegen (BGH NJW 1997, 2689). Es gibt aber nicht für alle Bereiche Tariflöhne. Arbeitsübliche Entgelte sind auch manchmal schwer zu ermitteln. Es besteht deshalb das dringende Bedürfnis eine untere Lohngrenze zu bestimmen, deren Unterschreitung von keinem Erwerbslosen verlangt werden kann.

Auf Grund der aktuellen Diskussion um einen gesetzlichen Mindestlohn wird gegenwärtig von 8,50 € als angemessener Grenzbetrag ausgegangen.

Die Trägerversammlung des Job-Centers ist für strategische Leitlinien oder Verwaltungsrichtlinien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zuständig.

§ 10 Abs.1 Ziff. 5 SBG II bestimmt, dass eine Arbeit als unzumutbar gilt, wenn der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Hier wird vom Gesetzgeber ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der der Ausfüllung durch eine Allgemeine Verwaltungsrichtlinie zugänglich ist.

In der Vorlage 07/0582 vom 06.07.07 hatte die Verwaltung zugesagt, das Thema auf die Tagesordnung der Trägerversammlung der ARGE zu setzen. Bis heute ist nicht bekannt geworden, dass diese Beratungen weder im Rahmen der damals noch bestehenden ARGE noch im Rahmen des jetzt bestehenden Job-Centers ein nennenswertes Ergebnis im Sinne einer Unzumutbarkeit menschenunwürdiger Arbeit ergeben hätten.

Nach Auffassung unserer Gruppe ist ein gesetzlicher Mindestlohn von 10 € pro Stunde notwendig. Arbeitsverhältnisse mit einem Bruttolohn unter 8,50 € verstoßen gegen die Menschenwürde nach Art. 1 des Grundgesetzes. Kein Erwerbsloser darf gezwungen werden, derartige Beschäftigungen anzunehmen.

In der Vorlage vom 06.07.2007 hatte die Verwaltung die Vermutung geäußert, dass die Auswirkungen für den Haushalt negativ sein könnten, weil die Stadt die Kosten der Unterkunft zahlen muss, wenn ein Beschäftigter bestimmte Arbeitsverhältnisse einzugehen ablehnen kann. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das Gegenteil ist richtig:

Wenn die beantragte Regelung durchgesetzt wird, hätte dies zur Folge, dass Arbeitgeber viel größere Schwierigkeiten hätten, Arbeitsverträge mit einem Stundenlöhne unter 8,50 € abzuschließen, weil sie dann nicht mehr auf den vom Job-Center ausgehenden Zwang, derartige Beschäftigungen einzugehen, verweisen können. Mit anderen Worten: Bei Annahme des gestellten Antrages und Durchsetzung dieser Regelung innerhalb des Job-Centers würde sich das Lohngefüge im unteren Einkommensbereich spürbar anheben, was sich für den Haushalt der Stadt bei den unzähligen Aufstockern, für die ja auch die Kosten der Unterkunft von der Stadt zu zahlen sind, nur positiv auswirken kann.

freundlichem Gruß



Hans-Henning Adler
Fraktionsvorsitzender